



13/SN-350/ME von 4

---

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

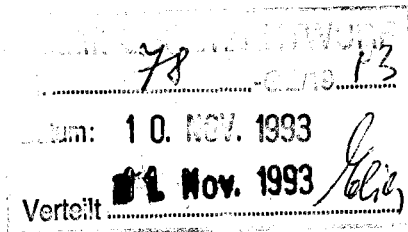
---

PrsG-032.00

Bregenz, am 4.11.1993

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Auskunft:  
 Dr. Bußjäger  
 Tel. (05574) 511-2064



**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Theaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Landes- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz);

**Bezug:** Schreiben vom 28. September 1993, GZ. 921.372/12-II/A/1/b/93

Zum übermittelten Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Seitens der Vorarlberger Landesregierung werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

1. Kernstück des Entwurfes ist der geplante § 42a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (der inhaltlich in die übrigen Bundes-Dienstrechtsgesetze übernommen wird), wonach Beamte, die nicht österreichische Staatsbürger sind, nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden dürfen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die
  1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
  2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

- 2 -

Diese Formulierung gibt im wesentlichen die Judikatur des EuGH zu den Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag wieder.

Dies hat den Nachteil, daß bei einer Änderung dieser Judikatur, was angesichts der dynamischen Rechtsprechung des EuGH durchaus nicht auszuschließen ist, sich unter Umständen ein neuerlicher Anpassungsbedarf ergibt. Seitens Vorarlbergs wurde daher bei der EWR-Anpassung des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes (und des Gemeindebedienstetengesetzes) der Weg gewählt, Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, von der Versetzung auf einen Dienstposten auszuschließen, auf den gemäß Art. 28 Abs. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Freizügigkeit der Arbeitnehmer keine Anwendung findet (Art. I Z. 2 des Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 29/1993).

Diese Gesetzesbestimmung ermöglicht eine Auslegung der maßgebenden "Begriffe" entsprechend der aktuellen Judikatur des EuGH.

2. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der Formulierung des geplanten § 42a BDG die Voraussetzungen der unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben einerseits sowie der Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates andererseits alternativ zu verstehen sind.

Das Bundeskanzleramt hat jedoch im Begutachtungsverfahren zu einer ähnlich lautenden Formulierung in den Erläuterungen des Entwurfs, zur Änderung des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes mit Schreiben vom 26. November 1992, GZ. 921.280/0-II/A/I/a/92, mitgeteilt, daß lediglich in einer Entscheidung der EuGH davon gesprochen habe, daß es sich um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder die Wahrung allgemeiner Belange des Staates handeln müsse; in allen anderen Entscheidungen seien diese Voraussetzungen verknüpft worden, weshalb die herrschende Lehre davon ausgehe, daß beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müßten.

Entsprechend der damals vertretenen Auffassung des Bundeskanzleramtes müßten also die genannten Kriterien kumulativ zu verstehen sein.

- 3 -

3. In Art. VIII Z. 4 wird die bereits zitierte Bestimmung des § 42a BDG im wesentlichen gleichlautend in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz übernommen. Es stellt sich dabei die Frage, ob, da jedenfalls seit dem Urteil des EuGH im Fall Annegret Bleis vom 24. November 1991, RsC-4/91, klargestellt sein dürfte, daß die Beschäftigung eines Lehrers im Schuldienst keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag darstellt, diese Formulierung sinnvoll ist. Als Alternative würde sich anbieten, bei den Landeslehrern (mit Ausnahme der Schulleiter) grundsätzlich die Angehörigkeit zu anderen Mitgliedstaaten des EWR der österreichischen Staatsbürgerschaft als Ernennungsvoraussetzung gleichzustellen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

*Sitz*